



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die Schulleitungen der
öffentlichen und privaten
beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart
Durchwahl 0711 279-2718
Telefax 0711 279-2942
Name Klaus Lorenz
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 4
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationen zur Leistungsfeststellung und Durchführung der diesjährigen Abschlussprüfungen, Sonderregelung zur Beschulung und Prüfung der Gesundheits- und Pflegeberufe

- Schreiben von Frau Kultusministerin Dr. Eisenmann vom 20. April 2020
- Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Föll vom 27. März 2020 zur Durchführung der Abschlussprüfungen
- Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20. April 2020 hat Frau Ministerin über wesentliche Rahmenbedingungen der Planung des Wiederbeginns des Unterrichtsbetriebs ab dem 4. Mai 2020 informiert. Wie in dem Schreiben angekündigt, informieren wir Sie über konkrete Regelungen zur Prüfungsdurchführung. Dadurch wird das Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Föll vom 27. März 2020, in dem auch die Prüfungstermine vorbehaltlich der Veröffentlichung der Termine der Abschlussprüfung der Berufsschule bekanntgegeben wurden, ergänzt und konkretisiert. Für die in diesem Schreiben vorbehaltlich aufgeführten Termine der schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife, der Assistentenabschlüsse des Berufskollegs sowie der Erzieherausbildung ergeben sich keine Änderungen.

An den beruflichen Schulen findet eine Vielzahl von schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen statt. Die nachfolgenden Regelungen wurden unter dem Leitgedanken erstellt, die Schulen wie auch die Schülerinnen und Schüler von Prüfungsanforderungen zu entlasten, ohne

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

dadurch die Aussagekraft der Prüfungen in ihrem Kern zu beschädigen. Es werden Verfahrensvereinfachungen vorgenommen, es entfallen Prüfungsteile oder diese werden freiwillig gestellt. Bitte informieren Sie Ihre Lehrkräfte, insbesondere aber auch die Schülerinnen und Schüler umgehend über die geänderten Regelungen, damit eine zielgerichtete Vorbereitung erfolgen kann.

Die vorgesehenen Änderungen sollen ab sofort der weiteren Planung zugrunde gelegt werden. Sie sind schulartbezogen in der Anlage dargestellt und werden rechtzeitig vor den Prüfungsterminen rechtskräftig verordnet. Im Überblick sind dies:

- Der Wegfall einer Drittkorrektur bei der schriftlichen Abiturprüfung an den Beruflichen Gymnasien (§ 21 Abs. 5 BGVO) und der Abschlussprüfung der Berufsoberschulen (§ 17 Abs. 5 BOS-VO);
- die Durchführung der Erst- und Zweitkorrektur möglichst aller schriftlichen Abschlussprüfungen – einschließlich der Abiturprüfung – an der Schule des Prüflings;
- Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestanzahl schriftlicher Arbeiten (§ 9 Abs. 3 NVO; § 6 Abs. 1 und 2 BGVO);
- Ausnahmen von der Pflicht zur Erbringung von gleichwertigen Leistungsfeststellungen (§ 6 Abs. 3 BGVO; § 9 Abs. 5 S. 5 NVO), der Klassenarbeiten zum Hör- oder Hör-/Sehverstehen (§ 6 Abs. 4 BGVO, Berufsoberschulen, zweijährige Berufsfachschulen usw.) und von Projektarbeiten (Schulversuchsbestimmungen "Projektarbeit an Berufskollegs", § 4 Abs. 2 BOS-VO; § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten (Schulversuch vom 5. September 2005). Sollte die Leistungsfeststellung des Hör- oder Hör-/Sehverstehens nicht mehr erbracht werden können, so wird die Niveaustufe gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) dennoch ausgebracht, sofern die sonstigen diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind;
- in den Berufskollegs und der Berufsoberschule: Durchführung der Projektarbeit nur auf freiwilliger Basis auf Wunsch der Prüflinge mit Dokumentation ohne Präsentation;
- eine Vereinfachung der Besetzung der Prüfungsausschüsse sowie der Besetzung der Fachausschüsse mit zwei anstelle von drei Mitgliedern;
- ein begrenztes Abweichen von der vorgesehenen Prüfungszeit, sofern es zu einer Reduzierung der Prüfung kommt;
- in der Berufsschule erfolgen die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde nur auf Antrag der Schülerin oder des Schülers;
- im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde der Berufsschule werden mehrere zentrale Prüfungstermine angeboten, um eine Reduzierung von Spitzenbelastungen vor Ort zu ermöglichen;
- mündliche Prüfungen und praktische Prüfungen erfolgen in einigen Bildungsgängen nur auf Antrag der Schülerin oder des Schülers;
- die praktischen Abschlussprüfungen in der Alltagsbetreuer-, Altenpflegehilfe- und Altenpflegeausbildung werden als Simulationsprüfungen in der Schule durchgeführt;

- Wegfall der Zentralen Klassenarbeit in den Berufskollegs I (1BK1T, 1BK1W, 1BK1P), dem Berufskolleg Ernährung und Erziehung sowie dem dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales,
- es werden in den Prüfungsklassen keine Klassenarbeiten mehr geschrieben, und es werden alle Schülerinnen und Schüler versetzt (konkrete Regelungen folgen noch).

Einzelheiten zu den vorgenommenen Änderungen können der Anlage entnommen werden. Schülerinnen und Schüler, die sich unsicher fühlen, aus welchen Gründen und Bedenken auch immer, müssen nicht am Haupttermin der Abschlussprüfung teilnehmen und können stattdessen den ersten Nachtermin wählen (eine Splittung der Termine ist nicht zulässig).

Eine besondere Situation besteht für die Berufe des Gesundheitsbereichs und der Pflege. Wegen des hier gegebenen besonderen Infektionsrisikos sollen diese Schülerinnen und Schüler bis zur Prüfung nicht zur Schule kommen, sondern mit Fernlernangeboten auf die Prüfung vorbereitet werden. Für die schriftliche Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die Begegnungen mit anderen Personen soweit als möglich vermeiden und insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots sicherstellen. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich sind gehalten, einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Eine weitere Sondersituation ergibt sich für Schülerinnen und Schüler, die trotz einer Vorerkrankung an den Prüfungen teilnehmen wollen. Entsprechende Regelungen werden gesondert bekannt gegeben.

Ein besonderes Augenmerk haben wir zudem auf die Prüfungen in Blockklassen, die mit Heimunterbringung verbunden sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor uns liegt eine Phase hoher Beanspruchung, die konzentrierte Reaktionen und schnelle Kommunikationswege erfordert. Wir haben deshalb eine Ständige Arbeitsgruppe („Task-Force“) der Beruflichen Abteilung des Kultusministeriums, der Referate 76 der Regierungspräsidien, des IBBW und des ZSL eingerichtet, an die Sie Fragen und Klärungsbedarfe richten können, die im Rahmen der vorgelegten Regelungen nicht vor Ort entschieden werden können. Erste Ansprechpartner sind in bewährter Weise die Referate 76 der Regierungspräsidien.

Herzlichen Dank Ihnen allen für Ihr Engagement im Sinne unserer Schülerinnen und Schüler.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Lorenz
Ministerialdirigent

Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung und der Durchführung der Abschlussprüfungen an beruflichen Schulen

1

Allgemeine Vorschriften

Es gelten im Schuljahr 2019/ 2020 für die beruflichen Schulen die allgemeinen Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und bei allen Schulversuchen, die an den beruflichen Schulen in Baden-Württemberg durchgeführt werden, die jeweiligen Schulversuchsbestimmungen des Kultusministeriums nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

2

Klassenarbeiten und Versetzungen

Die Mindestanzahl der schriftlichen Arbeiten bezogen auf das Schuljahr oder das zweite oder das vierte Schulhalbjahr kann in allen beruflichen Bildungsgängen unterschritten werden. Prüfungsklassen konzentrieren sich ausschließlich auf die Vorbereitung der Abschlussprüfungen, es werden keine Klassenarbeiten mehr geschrieben. Die zentralen Klassenarbeiten in den Berufskollegs I (Technisches Berufskolleg I, Kaufmännisches Berufskolleg I, Berufskolleg Gesundheit und Pflege I), im Berufskolleg Ernährung und Erziehung sowie im dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales entfallen.

Frau Ministerin hat entschieden, dass es im Schuljahr 2019/2020 keine Nichtversetzungen geben soll. Hierfür werden gesonderte Regelungen erlassen.

3

Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen und
Überprüfung des Hör- oder Hör-/Sehverstehens in einer Klassenarbeit

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer gleichwertigen Feststellung von Leistungen nach § 9 Absatz 5 NVO und § 6 Absatz 4 der Abiturverordnung berufliche Gymnasien (BGVO) entfällt. Darüber hinaus soll allen Schülerinnen und Schülern, die eine gleichwertige Feststellung von Leistungen im Schuljahr 2019/2020 erbringen wollen, hierfür Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform.

(2) Die verbindliche Klassenarbeit in den Fremdsprachen zur ausschließlichen Überprüfung des Hör- oder Hör-/Sehverstehens in den beruflichen Bildungsgängen kann entfallen, sofern diese Leistung nicht bereits erbracht wurde. Sollte die Prüfung des Hör- oder Hör-/Sehverstehens nicht mehr erbracht werden können, so wird die Niveaustufe gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen dennoch in den Zeugnissen ausgebracht, sofern die sonstigen diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind.

4

Leistungsbewertung

Die Bildung der Endnote in einem Fach, das nicht Bestandteil einer Abschlussprüfung ist, erfolgt im Schuljahr 2019/2020 auf der Grundlage der bis zum ersten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen, sofern keine weiteren Leistungsfeststellungen mehr möglich sind. In diesem Fall gelten die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung als erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe.

5

Praktikumsberichte im Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales

Im Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales haben die Praktikantinnen und Praktikanten während des Schuljahrs mindestens zwei Praktikumsberichte anzufertigen. Sollte dies aufgrund der besonderen Situation in diesem Schuljahr nicht möglich sein, ist abweichend von den Regelungen in § 5 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausnahmsweise die Anfertigung von nur einem Praktikumsbericht ausreichend.

6

Praktische Ausbildung im Rahmen schulischer Berufsausbildungen oder während des Besuchs beruflicher Bildungsgänge

(1) Schüler- und Betriebspraktika entfallen in der Zeit der Schulschließung. Diese Regelung gilt auch für den schulischen Teil der Kinderpflege- und Erzieherausbildung einschließlich des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik. Im Berufspraktikum, in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, der Alltagsbetreuer-, Altenpflegehilfe- und der Altenpflegeausbildung gilt die Regelung für die duale Ausbildung. Für Betriebsschließungen gelten Satz 1 bis 3 entsprechend. Für den Fall, dass den Schülerinnen und Schülern ersatzweise Lernaufgaben in digitaler oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden, sollen die Ausbildungsbetriebe ihren Auszubildenden die für die Bearbeitung erforderlichen Zeitfenster zur Verfügung stellen.

(2) Soweit Praktika, die für die Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zum Abschluss der Ausbildung erforderlich sind, aufgrund von Schul- oder Betriebsschließungen nicht durchgeführt werden konnten, gelten die Praktika als absolviert. Diese Regelung gilt nicht für die bundesrechtlich geregelte Ausbildung von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten. Satz 1 gilt entsprechend für Praktika, die erforderlich sind, um die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik zu erfüllen.

(3) In Bildungsgängen, in denen zwei benotete Praxisbesuche im Schuljahr vorgesehen sind, entfällt im Schuljahr 2019/2020 der zweite benotete Besuch, sofern er bis zur Schulschließung noch nicht durchgeführt wurde. In diesem Fall wird die Note für den ersten Praxisbesuch (halbe oder ganze Note) statt der zwei Noten für die Praxisbesuche zur Berechnung der Jahresnote beziehungsweise Anmeldenote herangezogen; die Note für den Praxisbesuch wird einfach gewichtet.

7

Besetzung der Prüfungsausschüsse und Fachausschüsse

(1) Bei den Abschlussprüfungen in allen beruflichen Bildungsgängen wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet, der insgesamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören abweichend von den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an:

1. als vorsitzende Person die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder von ihm beauftragte Person als Leiterin oder als Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, und
2. sämtliche Lehrkräfte, die in der jeweiligen Abschlussklasse in den maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern unterrichten.

(2) Den Fachausschüssen gehören abweichend von den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an:

1. eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte fachkundige Lehrkraft, die auch Protokoll führt, und
2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

In der einjährigen gewerblichen Berufsfachschule können bis zu zwei weitere Mitglieder von der Schulleiterin oder vom Schulleiter aus dem Kreis der Mitglieder der für den Abschluss in dem jeweiligen Ausbildungsberuf zuständigen Prüfungsausschüsse auf Vorschlag der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz berufen werden. In der zweijährigen gewerblich-technischen Berufsfachschule können bei der praktischen Prüfung zusätzlich bis zu zwei Vertreter der Wirtschaft aus den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern mitwirken. Bei der Altenpflegeausbildung sowie der Ausbildung von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten ist ein Abweichen von den vom Bund vorgegebenen Regelungen nicht möglich.

8

Schriftliche Prüfung

Sollte in beruflichen Bildungsgängen mit Ausnahme des Beruflichen Gymnasiums und der Berufsoberschule aufgrund der Schulschließung in einem Prüfungsfach ein Kompetenzbereich des Bildungsplanes beziehungsweise ein Lehrplanthema nicht behandelt worden sein, kann die Fachlehrkraft nach entsprechender schriftlicher Bestätigung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Streichung von Aufgaben im Umfang von bis zu 15 Prozent der Gesamtpunktzahl vorschlagen. Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten erfolgt in diesem Fall die Ermittlung der Note nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters mit angepasster Gesamtpunktzahl. Näheres regelt das Kultusministerium in den Durchführungsbestimmungen für die Prüfungen. Von der Schülerin oder dem Schüler trotz Streichungsvorschlag bearbeitete Aufgaben werden bewertet. Die Schülerinnen und Schüler werden über den Streichungsvorschlag sowie die Bewertungsregelung vor der Prüfung informiert.

9

Schriftliche Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien

Die jeweilige schriftliche Prüfungsarbeit wird bei der Abiturprüfung an den Beruflichen Gymnasien in der Erstkorrektur von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und in der Zweitkorrektur von einer weiteren Fachlehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wurde, korrigiert und nach § 5 Absatz 1 BGVO bewertet. Erst- und Zweitkorrektur erfolgen nacheinander und voneinander unabhängig. Bei Abweichungen in den Bewertungen bis zu 3 Notenpunkten gilt der Durchschnittswert als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Punktzahl aufzurunden ist. Bei Abweichungen in den Bewertungen um 4 oder mehr Notenpunkte wird die Anonymität der Erst- beziehungsweise der Zweitkorrektur aufgehoben und Erst- und Zweitkorrektor werden aufgefordert, eine

gemeinsame Bewertung zu finden. Kann eine Einigung auf eine gemeinsame Bewertung zwischen Erst- und Zweitkorrektor nicht erzielt werden, wird die Note von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der kursführenden Schule festgelegt.

10

Schriftliche Prüfung Berufsoberschulen

Die jeweilige schriftliche Prüfungsarbeit wird bei der schriftlichen Prüfung an den Berufsoberschulen in der Erstkorrektur von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und in der Zweitkorrektur von einer weiteren Fachlehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wurde, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Bei Abweichungen in den Bewertungen bis zu einer Note gilt der Durchschnittswert als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung, die gegebenenfalls auf die nächste Note aufzurunden ist. Bei Abweichungen in den Bewertungen um mehr als eine Note wird die Anonymität der Erstbeziehungsweise der Zweitkorrektur aufgehoben und Erst- und Zweitkorrektor werden aufgefordert, eine gemeinsame Bewertung zu finden. Kann eine Einigung auf eine gemeinsame Bewertung zwischen Erst- und Zweitkorrektor nicht erzielt werden, wird die Note von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.

11

Schriftliche Prüfung der Berufsschule

Im Rahmen der Abschlussprüfungen der Berufsschule erfolgt eine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde nur auf Antrag. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt den Schülerinnen und Schülern nach Bekanntgabe der Anmeldenoten eine angemessene Frist, innerhalb der mitgeteilt werden muss, ob sie in Deutsch und in Gemeinschaftskunde oder in einem der beiden Fächer an der schriftlichen Abschlussprüfung teilnehmen möchten. Bei Nichtteilnahme an der schriftlichen Abschlussprüfung gilt die Anmelde-note als Endnote gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 der Berufsschulordnung.

12

Schriftliche Prüfung an der Fachschule für Weiterbildung in der Pflege

In der Fachschule für Weiterbildung in der Pflege ist im Schwerpunkt Leitung einer Pflege- und Funktionseinheit und im Schwerpunkt Gerontopsychiatrie jeweils die Klausur im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik abzulegen.

Projektarbeit in der Berufsoberschule sowie in den Berufskollegs

(1) Die Projektarbeit in der Klasse 1 der Berufsoberschule nach § 4 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen sowie in den Berufskollegs im Rahmen des Schulversuchs Projektarbeit an Berufskollegs erfolgt im Schuljahr 2019/2020 ausnahmsweise nur auf freiwilliger Basis auf Antrag der Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen dieser Projektarbeit fertigen die Schülerinnen und Schüler eine Dokumentation an. Die Präsentation beziehungsweise die Präsentation mit anschließendem Fachgespräch entfällt im Schuljahr 2019/2020.

(2) An der Berufsoberschule erfolgen die Versetzungsentscheidung und die Berechnung der Endnote, falls die Durchführung der Projektarbeit von der Schülerin oder dem Schüler nicht beantragt wird, ohne die Note im Fach Projektarbeit. Sofern die Projektarbeit von der Schülerin oder dem Schüler beantragt wird, wird die Jahresendnote aus den erbrachten Leistungen gebildet.

(3) In den entsprechenden Berufskollegs ergibt sich die Jahresendnote im Fach Projektarbeit aus der ganzen oder halben Note, die für die im Unterricht erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Dokumentation erteilt wurde und der ganzen oder halben Note für die Dokumentation. Die aus den im Unterricht erbrachten Leistungen gebildete Note wird hierbei einfach und die für die Dokumentation erteilte Note zweifach gewichtet.

(4) Die Projektarbeit in den Berufskollegs für technische Assistenten gemäß § 6 der Schulversuchsbestimmungen über die Weiterentwicklung der Berufskollegs für technische Assistenten vom 5. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt im Schuljahr 2019/2020 ausnahmsweise nur auf freiwilliger Basis auf Antrag der Schülerinnen und Schüler. Die Präsentation im Rahmen der Projektarbeit entfällt. Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses im Fach Projektarbeit wird abweichend von § 22 Absatz 2 Nummer 3 der vorgenannten Schulversuchsbestimmungen nur die Note der Dokumentation gewertet.

Praktischer Teil der berufsbezogenen Prüfung beziehungsweise praktische Prüfung in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen

Beim praktischen Teil der berufsbezogenen Prüfung beziehungsweise bei der praktischen Prüfung in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen genügt die Ausführung eines Teilschrittes,

wenn die fehlenden Schritte in einem mündlichen Prüfungsteil in Form eines Fachgesprächs simuliert werden.

15

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung in der zweijährigen zur Fachschulreife führenden Berufsfachschule und im Berufskolleg Ernährung und Erziehung sowie in der Fachschule für Technik und in der Fachschule für Gestaltung wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durchgeführt. Nach Bekanntgabe der Anmeldenote setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Frist, innerhalb derer die Schülerinnen und Schüler beantragen können, eine praktische Prüfung zu absolvieren. Die praktische Prüfung soll in verkürzter Form stattfinden und um ein Drittel reduziert werden.

(2) Die vorgegebene Prüfungszeit bei der praktischen Prüfung in den Berufskollegs für technische Assistenten und den Berufskollegs für Design kann bis um ein Drittel reduziert werden, wobei sich die Prüfung auf alle vorgesehenen Fächer erstrecken muss und das Anforderungsniveau unberührt bleibt. Darüber hinausgehende Kürzungen der Prüfungszeit bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Hierbei ist bei Schulen derselben Fachrichtung gleich zu verfahren. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für entsprechende Schulfremdenprüfungen.

(3) In der Alltagsbetreuer-, Altenpflegehilfe- und Altenpflegeausbildung ist es aufgrund der besonderen Situation in diesem Schuljahr möglich, die praktischen Abschlussprüfungen auch als Simulationsprüfungen in der Schule durchzuführen.

(4) In der Kinderpflegeausbildung haben die Schülerinnen und Schüler gemäß § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung am Ende des einjährigen Berufspraktikums eine erziehungspraktische Prüfung abzulegen. Sollte es aufgrund der Schulschließungen nicht möglich sein, die Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung zu gewährleisten, besteht die erziehungspraktische Prüfung ausnahmsweise aus einer schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 38 Absatz 2 der Kinderpflegeverordnung. Der praktische Teil der erziehungspraktischen Prüfung wird in diesem Fall durch ein 20 minütiges Fachgespräch ersetzt. Im Fachgespräch soll ausgehend von der schriftlichen Ausarbeitung festgestellt werden, ob die in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern entsprechend dem sozialpädagogischen Auftrag angewendet werden können. Für die Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung gemäß § 38 Absatz 4 zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note des Fachgesprächs je einfach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale ohne Rundung zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden.

(5) An der Fachschule für Sozialpädagogik in Vollzeit und Teilzeit haben die Schülerinnen und Schüler im Berufspraktikum gemäß § 42 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen Bericht über die Tätigkeit und die darin gesammelten pädagogischen Erfahrungen mit einer fachbezogenen Stellungnahme zu einem Teilbereich der sozialpädagogischen Praxis vorzulegen. Sollte es den Schülerinnen und Schülern aufgrund der Schul- und Kitaschließungen nicht mehr möglich sein, diesen Bericht entsprechend der seither gültigen Vorgaben zu erstellen, sollen entsprechende fehlende praktische Elemente, Durchführung und Reflexion, durch theoretische Überlegungen ersetzt werden.

16

Mündliche Prüfung

(1) Im Rahmen der Abschlussprüfungen in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Berufskollegs und in den Fachschulen wird eine mündliche Prüfung nur auf Antrag durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt den Schülerinnen und Schülern nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung eine Frist, innerhalb der mitgeteilt werden muss, ob und gegebenenfalls in welchen Fächern die Schülerinnen und Schüler mündlich geprüft werden möchten. Eine mündliche Prüfung kann in bis zu zwei maßgebenden Fächern beantragt werden. Satz 1 und Satz 2 findet auch für die Präsentation von Techniker- und Gestalterarbeiten, die Präsentation mit Kolloquium der Betriebswirltarbeit, für die Präsentation der Facharbeit in der Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) und der Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) in Teilzeit sowie die Präsentation im Kaufmännischen Berufskolleg in Teilzeitform Bereich Medienwirtschaft Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für die bundesrechtlich geregelte Altenpflegeausbildung, das Kolloquium im Rahmen der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, das Berufspraktikum der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie für die bundesrechtlich geregelte Ausbildung von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten.